

# V E R E I N S S A T Z U N G

## § 1 - Name, Sitz und Eintragungsbegehren

- (1) Der Verein führt den Namen **Handball-Sport-Verein 1923 Pulsnitz** ( Kurzform : HSV 1923 Pulsnitz ) und hat seinen Sitz in Pulsnitz.
- (2) Der Verein hat die zwei Abteilungen Handball und Leichtathletik.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kamenz eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name des Vereins : **HSV 1923 Pulsnitz e.V.**

## § 2 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes ( Steuerbegünstigte Zwecke ) des zweiten Teils der Abgabenordnung.
- (2) Zwecks des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen; die sportliche Betätigung von Erwachsenen und die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes bewirkt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist das Präsidium verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Sportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch Mitglieder der Abteilung Handball jeweils zum 30. Juni und durch Mitglieder der Abteilung Leichtathletik jeweils zum 31. Dezember schriftlich und mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben das Recht, am vom Verein organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der übergeordneten Verbände und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Mitglieder der Abteilung Handball haben zusätzlich fünf Einsätze zur Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes pro Beitragszeitraum zu leisten bzw. gemäß der Beitrags- und Einsatzordnung finanziell abzugelten.
- (4) Über die Beitrags- und Einsatzordnung, d.h. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Einzelheiten zu den zur Absicherung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes zu leistenden Einsätzen sowie die Höhe des Abgeltungssatzes für nicht geleistete Einsätze, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (6) Der Verein führt eine elektronische Mitgliederliste. Die Mitgliederliste darf nur für Zwecke des Vereins verwendet werden und unterliegt den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

## **§ 6 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Organisation unterhalb der Ebene des Vorstandes legen die Mitglieder des Vorstandes einstimmig mittels Beschluss fest.
- (3) Im Rahmen der laufenden, außergerichtlichen Geschäfte, die einen Wert von 1.000 EUR nicht überschreiten, wird der Verein durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen, im Rahmen grundsätzlicher Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, und im Rahmen von Geschäften, welche einen Wert von 1.000 EUR überschreiten, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## **§ 7 - Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungsperson benennen. Die Benennung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres.

### § 9 - Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.


### § 10 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins und der der Abteilungen sowie sämtlicher sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (3) Über das Ergebnis ist in einer jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

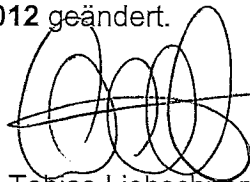
### § 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulsnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes nutzen darf.

Die Vereinssatzung wurde am **15. Juni 1990** errichtet und am **10. Dezember 2001**, **19. Mai 2006** und **29. Juni 2012** geändert.



Kerstin Korch  
Vorstandsmitglied



Tobias Liebschner  
Vorstandsmitglied



Uwe Liese  
Vorstandsmitglied



Jens Mager  
Vorstandsmitglied